

Allgemeines

Unser Unternehmen legt größten Wert auf Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz. Gemäß BGV A1 § 5 ist unser Unternehmen verpflichtet, Sie schriftlich anzuhalten, die im § 2 Abs. (1) bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten.

Als Auftragnehmer stellen Sie sicher, dass die am jeweiligen Leistungsort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ebenso wie die bei uns geltenden Ordnungsbestimmungen genauestens beachtet und eingehalten werden.

Sie stellen uns von allen Ansprüchen frei, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen.

Notruf-Nummer

nur über JM - Werkstelefon anwählbar

	Feuer	Tel.: 112
	Unfall, Gefahr	Tel.: 698
Werkschutz	0-82-1808	
Sammelplatz	östlich Geb. 605, gegenüberliegende Straßenseite	

Ihr Sicherheitskoordinator ist:

im Spunbondbetrieb:	Herr Andreas Brand	Tel.: 610
	Herr Jürgen Baumeister	Tel.: 611
Stellvertreter:	Herr Frederic Bourcarde	Tel.: 604
	für Band 5 (Forschungsanlage)	
	Herr Hermann Weizenegger	Tel.: 685

In besonderen Fällen wird ein weiterer Sicherheitskoordinator benannt.

Bitte nehmen Sie rechtzeitig (mehrere Tage) vor Ihrer Arbeitsaufnahme Kontakt mit unserem Sicherheitskoordinator auf. Er ist Ihre Kontaktperson für die Dauer Ihres Auftrags und informiert Sie über die für Ihre Tätigkeit notwendigen betriebsspezifischen Sicherheitsmaßnahmen. Seine Weisungen sind zu befolgen. Darüber hinaus sind in jedem Fall die nachfolgenden Hinweise einzuhalten.

Diese Regelung gilt auch für durch Sie beauftragte Subunternehmen.

Ihr Arbeitsverhältnis

Während Ihrer Tätigkeit am Standort Bobingen bleiben Sie mit allen Rechten und Pflichten Mitarbeiter Ihres Arbeitgebers.

Unser Fremdfirmenkoordinator ist beauftragt, die sichere und einwandfreie Durchführung Ihres Auftrages zu überwachen und zu prüfen. Seine Anweisungen sind zu befolgen.

Fremdfirmenkoordinator

Ihr Fremdfirmenkoordinator ist, soweit dies schriftlich nicht anders vereinbart wurde ihr direkter Auftraggeber bei Johns Manville, also z.B. der Planungsingenieur, Schichtmeister, Arbeitsplaner, Leiter Instandhaltung oder seine Vertreter, Optimierer...

Er ist Ihr Ansprechpartner in allen Belangen und mit für die Umsetzung dieser Arbeitsanweisung verantwortlich.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Jeder Mitarbeiter einer Fremdfirma ist verpflichtet, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille (gegebenenfalls als Korrekturschutzbrille) und Gehörschutz als Standard der PSA **immer** mit sich zu führen. Bei Tätigkeiten mit einer erhöhten Stoßgefahr für den Kopf ist eine Stoßkappe zu tragen. **Sicherheitsschuhe und Schutzbrille sind ständig zu tragen.** Gehörschutz ist entsprechend den Gebotszeichen oder den Sicherheitsanweisungen anzuwenden.

Darüber hinaus sind sie verpflichtet, die für Ihre Tätigkeit vorgeschriebene spezielle PSA zu benutzen.

Werksausweise

Vor Beginn Ihrer Tätigkeit in unserem Werk melden Sie sich bei ihrem Fremdfirmenkoordinator, der Ihnen eine Einweisung für Fremdfirmen (die aktuelle Version ist im Laufwerk O:\Betriebsinfo\08 JM Einweisung Schulung) über unserem Betrieb gibt – sollten Sie die Einweisungsschulung vorab bei Ihnen im Betrieb durchführen wollen, stellen wir Ihnen die Unterlagen gerne zur Verfügung. Diese Schulung ist zu dokumentieren und an uns vor Beginn der Tätigkeit zu übergeben. Bei mehrtägigen Tätigkeiten erhalten Sie von Ihrem Fremdfirmenkoordinator einen Betriebsausweis. Er ist auf die Dauer Ihres Auftrags befristet und ständig gut sichtbar zu tragen. Nach Beendigung Ihres Auftrags geben Sie den Ausweis unserem Fremdfirmenkoordinator zurück.

Dieser Ausweis ist zu Beginn Ihrer Tätigkeiten an der Anlagenwarte einzustecken und nach der Tätigkeit wieder zu entfernen.

Der Verlust des Ausweises ist umgehend unserem Fremdfirmenkoordinator zu melden.

Die an uns weitergeleiteten Unterweisungsnachweise werden im Betriebsbüro gesammelt und dort für mindestens 3 Jahre aufbewahrt.

Freischalten von Ventilen und elektrischen Anlagen

Ventile und elektrische Anlagen dürfen grundsätzlich nur durch Betriebspersonal freigeschaltet werden.

Arbeitsfreigabe/-erlaubnis

Die durchzuführende Arbeit darf erst begonnen werden, wenn

- eine Abstimmung mit dem Fremdfirmenkoordinator über Art und Umfang der Arbeiten und den genauen Einsatzort erfolgte, stattgefunden hat, und
- bei Arbeiten mit besonderen Gefahren die schriftliche Arbeitsgenehmigung (Erlaubnisschein bzw. Arbeitsfreigabeschein) erteilt wurde.

Arbeiten mit besonderen Gefahren, für die eine schriftliche Freigabe erforderlich ist, sind

- alle Schweiß-, Löt-, Trenn-, Schneidarbeiten und Arbeiten mit offener Flamme,
- das Einsteigen in Behälter, Kanalschächte, etc.
- Dacharbeiten
- alle Erd- bzw. Aushub- und Abbrucharbeiten
- falls zur Durchführung Ihrer Arbeiten Schutzvorrichtungen entfernt werden müssen, ist eine **schriftliche Arbeitsfreigabe** erforderlich
- wenn Sie Gefahrstoffe, die nach GefStoffV kennzeichnungspflichtig sind, mit ins Werk bringen, ist vorher eine schriftliche Erlaubnis erforderlich.

Führen Sie nur Ihren Auftrag aus

Halten Sie sich von allen Betriebseinrichtungen fern, die nicht zu Ihrem Auftrag gehören. Jedes Betreten von Gebäuden oder Räumen, die nicht mit Ihrer Arbeit in Zusammenhang stehen, sowie jedes unbefugte Bedienen von Maschinen, Anlagen und Geräten ist streng untersagt. Es kann Sie und andere gefährden.

Arbeitssicherheit

Die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten. Über die betriebspezifischen Sicherheitsmaßnahmen und die betriebliche Alarmierung informiert Sie unser Fremdfirmenkoordinator im Rahmen der Sicherheitsunterweisung.

Gesundheitsschutz

An unserem Standort bestehen verschiedene gesundheitliche Gefährdungen die zum Teil eine entsprechende ärztliche Vorsorgeuntersuchung erfordern. Sie haben dafür Sorge zu tragen. Bei gesetzlich vorgeschriebenen wie etwa Vorsorgeuntersuchung G26.1-3: Arbeiten mit Atemschutz, G30 Hitzearbeitsplätze, G20 Lärm, etc. sind die erforderlichen Nachweise vor Beginn der Tätigkeit dem Fremdfirmenkoordinator vorzulegen.

Am Standort sind speziell im Bereich der Wickler mehrere Bereiche mit der Gefährdung hoher elektrostatischer Entladungen – dies kann lebensgefährlich für Implantatträger (Bsp. Herzschrittmacher) sein.

Augen aufhalten

Beachten Sie alle Gebots- und Verbotsschilder.

Arbeitsaufnahme

Unmittelbar vor Aufnahme oder Wiederaufnahme sowie bei Unterbrechung oder Beendigung eines Auftrages ist der Fremdfirmenkoordinator zu informieren. Jede Abweichung vom vereinbarten Arbeitsplan ist zuvor mit unserem Fremdfirmenkoordinator abzustimmen. Grundlage für Ihre Arbeitszeit ist die betriebliche Arbeitszeitregelung (7.00 – 16.00 Uhr).

Arbeitsmittel

Die von Ihnen mitgebrachten Arbeitsmittel (Elektrogeräte, Leitern, Werkzeuge, etc.) müssen in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand und – sofern vorgeschrieben – mit Prüfplakette (BGV D 36 und BGV A 2 § 5) versehen sein.

Ordnung und Sauberkeit

Für Ordnung und Sauberkeit in Ihrem Arbeitsbereich ist durch Sie Sorge zu tragen. Sperren Sie in Abstimmung mit unserem Fremdfirmenkoordinator Arbeitszonen ab, um Unfälle oder Verletzungen anderer Mitarbeiter zu vermeiden.

Umweltschutz

Sämtliche, bei Ihrer Tätigkeit anfallenden Abfälle und Verpackungsmaterialien sind getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß durch Sie zu entsorgen.

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (z. B. Altöl, Farben, Chemikalien) dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt werden, noch in die Kanalisation oder in den Boden gelangen.

Auch ungefährliche flüssige Abfälle dürfen nicht in das mit grünen oder blauen Deckeln gekennzeichnete Kanalsystem geleitet werden.

Für durch unerlaubte Entsorgung verursachte Schäden haftet die Fremdfirma in vollem Umfang.

Energie

Tätigkeiten mit überdurchschnittlichen Lastspitzen sowie einen erheblichen energetischen Einfluss (große elektr. Aggregate mit hohem Anlaufstrom, größere Gebäudeöffnungen im Winter) sind mit dem Fremdfirmenkoordinator vorab abzustimmen.

Sowohl die von ihnen verwendeten und vor allem die bei JM von Ihnen eingebauten Bauteile, Anlagen und Geräte entsprechend energetisch dem Stand der Technik. Sollte dies nicht der Fall sein ist der Fremdfirmenkoordinator darauf hinzuweisen.

Nutzung von Eigentum des Auftraggebers

Die Benutzung werkseigener Einrichtungen und Anlagen (z. B. Gabelstapler, Lastenaufzüge, Krane, Anschlüsse an Energie- und Produktleitungen, ausgenommen Strom und Druckluft) bedarf der schriftlichen Genehmigung durch unseren Fremdfirmenkoordinator.

Vorsicht bei Verletzungen

Lassen Sie sich auch bei scheinbar unbedeutenden Verletzungen unverzüglich vom Werksärztlichen Dienst behandeln. Ist dieser nicht besetzt, werden Ihnen der Werkschutz oder die betrieblichen Ersthelfer behilflich sein.

Im Fall eines Unfalls muss umgehend unser Fremdfirmenkoordinator und der Vorgesetzte Ihrer Firma benachrichtigt werden.

Alkohol- und Rauschmittelverbot

Es ist verboten, Alkohol oder andere berauschende Mittel ins Werk mitzubringen, dort zu sich zu nehmen oder weiterzugeben. Alkoholisierte oder berauschte Personen dürfen das Werksgelände nicht betreten.

Rauchverbot

Rauchverbot besteht in allen Betrieben, Laboratorien, Werkstätten, Gebäuden und Räumen. Ausgenommen sind nur besonders gekennzeichnete Bereiche.

Verkehrsordnung im Werk

- Im gesamten Industriepark Werk Bobingen gilt die Straßenverkehrsordnung.
- Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h begrenzt.
- Vorfahrt rechts vor links, aber der Schienenverkehr hat immer Vorfahrt.
- Halteverbot für alle LKW im gesamten Werksbereich mit Ausnahme der Ladebereiche während der Ladezeit.
- Parken von PKW keinesfalls auf den Gehsteigen oder Gleisen.
- Absolutes Durchfahrverbot durch gekennzeichnete Ladebereiche.
- Fußgänger müssen die Fußwege benutzen und Ladebereiche nach Möglichkeit meiden.
- Fußgänger müssen bei Schnee- und Eisglätte die gestreuten und gekennzeichneten Übergänge benutzen

- Bei Verkehrsunfällen ist der Werkschutz sofort anzurufen (0 82 1808)

Fotografieren und Filmen ist auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt.

Werkverbot

Die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften sind bindend. *Bei Verstößen wird ein Werkverbot ausgesprochen und Ihre Firma wird bei weiteren Auftragsvergaben nicht mehr berücksichtigt.*

Fragen

Bitte wenden Sie sich an die EHS Abteilung Ihres Auftraggebers (H. Christian Amann 08234/9670-507 oder 0170-35 12 588).

Vor der Arbeitsaufnahme

Bitte nehmen Sie rechtzeitig (mehrere Tage) vor Ihrer Arbeitsaufnahme Kontakt mit unserem für das Projekt benannte Fremdfirmenkoordinator auf. Er ist Ihre Kontaktperson für die Dauer Ihres Auftrags und informiert Sie über die für Ihre Tätigkeit notwendigen betriebsspezifischen Sicherheitsmaßnahmen. Seine Weisungen sind zu befolgen. Darüber hinaus sind in jedem Fall die vorher stehenden Hinweise einzuhalten.

Spätestens zu Arbeitsbeginn übergeben Sie uns den Unterweisungsnachweis für Fremdfirmen der auf der nächsten Seite folgt.

Johns Manville GmbH
Werk Bobingen
Max-Fischer-Straße 11
86399 Bobingen

z.Hd. Herrn Christian Amann

Unterweisung für Mitarbeiter von Fremdfirmen

Wichtige Telefonnummern von Einrichtungen und Abteilungen:

- Betriebsleitung 600 oder 0173 3191973
- Notruf 112
- Werkschutz 0-82-1808

Die Firma _____, vertreten durch Frau/Herrn _____ hat die **Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen** verstanden und wird danach handeln.

Sie sichern uns zu, das

- Ihre Mitarbeiter entsprechend BGV A 1 § 7 und ArbSchG §§ 4 und 8 unterwiesen sind;
- Ihre Mitarbeiter über die *Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen* unterrichtet sind;
- Ihr Personal mit der erforderlichen *Persönlichen Schutzausrüstung* ausgerüstet ist;
- für Einsätze mit *besonderer Befähigung* (z. B. Transport-, Kran- oder Maschineneinsatz) nur fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt wird.
- Sie die volle Verantwortung für durch Sie beauftragte Subunternehmen übernehmen.

Durch die Funktion des Fremdfirmenkoordinators ist der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter nicht von der Verantwortung für eigene Mitarbeiter entbunden. (BGV A 1 § 6).

Datum: _____ Unterschrift: _____

(Verantwortlicher der Fremdfirma)

Wir bitten um Rücksendung mit Auftragsbestätigung.

